



Beitragsordnung

des Sport Club URANIA von 1931 e. V.
Stand: 26.04.2014

§ 1 - Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 8,- Euro.
2. Die Aufnahmegebühr erhält die Hauptkasse.

§ 2 - Beitragsgruppen

Es wird zwischen folgenden Beitragsgruppen unterschieden (siehe Beitragstabelle im Anhang):

1. Kinder
2. Jugendliche, Auszubildende, Studenten
3. Erwachsene
4. Passive Mitglieder

§ 3 - Beitrag

Der monatliche Beitrag besteht aus dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag.

Beschlüsse zu Beitragsänderungen sind nur zum jeweils nächsten Quartalsbeginn möglich, soweit dieser noch mindestens 21 Tage entfernt liegt.

§ 3.1 - Grundbeitrag

1. Die Höhe des monatlichen Grundbeitrages der Beitragsgruppen beschließt die Mitgliederversammlung. Er steht in voller Höhe der Hauptkasse zu.
2. Der Grundbeitrag ist auch dann nur einmal zu zahlen, wenn sich das Mitglied in mehreren Abteilungen betätigt.

§ 3.2 – Abteilungsbeitrag

1. Der Abteilungsbeitrag steht in voller Höhe der Abteilung zu.
2. Die Höhe des monatlichen Abteilungsbeitrages beschließt die Abteilungsversammlung.
3. Bei der Beschlussfassung in den Abteilungen, sind die Beitragsgruppen dieser Ordnung einzuhalten.
4. Der Beschluss der Abteilung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
5. Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, ist für jede Abteilung der entsprechende Abteilungsbeitrag zu zahlen.

§ 4 - Familien

Jedem Familienmitglied kann ein Beitragserlass von monatlich 1,50 € gewährt werden. Dieser Nachlass teilt sich in 1,00 € Grundbeitrag und 0,50 € Abteilungsbeitrag.

§ 5 - Beitragsreduzierung/-freistellung

1. Auf Antrag des Abteilungsleiters kann ein Mitglied beitragsfrei gestellt werden oder in eine andere Beitragsgruppe eingestuft werden. Diese Änderung ist zeitlich befristet.
2. Änderung müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 6 - Fälligkeiten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich in der Mitte des Quartals fällig: (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)
2. Die Aufnahme ist zum 1. eines Monats möglich.

§ 7 - Zahlungsart, Mahnwesen, Haftung

1. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Auf Antrag kann der Vorstand andere Zahlungsarten gestatten.
2. Vom Mitglied zu verantwortende zusätzliche Bankgebühren wie Rücklastschriften trägt die Abteilung bis zum Ausgleich durch das Mitglied. Der Abteilungsleiter erhält hierüber eine Mitteilung.
3. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 - Beitragszahlungen durch Dritte

Sollten Beitragszahlungen durch Dritte vorgenommen werden, so haftet bei Rückständen das Mitglied.

§ 9 - Umlagen

Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2 sind grundsätzlich nicht zur Zahlung einer Umlage verpflichtet.

§ 10 - Beendigung einer Mitgliedschaft

Jedes ausgetretene Mitglied hat bis zum jeweiligen Quartalsende seine Beitragspflicht zu erfüllen. Das gilt auch für die Fälle, wo nicht mehr aktiv am Sportbetrieb teilgenommen wird. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Diese Beitragsordnung wird am 01.05.2014 gültig.

Hamburg, den 26.04.2014